ERLÄUTERUNGEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT FOLGENDE RECHTSGRUNDLAGEN: DIE §§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (B.BAU.G.) VOM 23 JUNI 1960 (B.G.BL. I S.341) § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN WESTFALEN (BAU.O.NW.) VOM 25.6.1962 (S.G.N. NW. 232) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES B.BAU.G. VOM 29.11.1960 (S.G.N. NW. 234) UND § 9 (2) B.BAU.G.

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG:

A) DER GEBÄUDE:
DACHFORM: WOHNHÄUSER = SATTELDACH
GARAGEN = FLACHDACH
DACHNEIGUNG: 30 – 32°
DACHEINDECKUNG: FALZZIEGELDÄCHER IN TON ODER BETON
FARBEN: GRAU, DUNKELBRAUN U. SCHWARZ.
AUSSENFLÄCHEN: HELLER AUSSENPUTZ, KEIN REINES WEISS, KEINE GRELLEN UND SÜSSEN FARBEN. DIE GARAGEN UND BALKONEINSPRÜNGE KÖNNEN PASSEND ZUM GEBÄUDE MIT STÄRKEREN FARBEN VERPUTZT WERDEN, WOBEI DIE DOPPELGARAGEN DER GRENZNÄCHBARN UNBEDINGT GLEICHFARBIG SEIN MÜSSEN. KLEINERE ASSENFLÄCHEN KÖNNEN VERKLINKERT ODER VERBRETTERT WERDEN.
SOCKELHÖHEN: BEDINGT DURCH DEN FLACH LIEGENDEN KANAL IST DIE O.K. ERDGESCHOSSDECKE VOM PUNKT ±0,0 (SCHACHTDECKEL) AUF ± 1,40 m FESTZULEGEN. DAS ERDREICH IST VON DER STRASSE BIS ZU DEN GEBÄUDEN AUF 20–30 cm ANZUFÜLLEN. DAS AUFGehende MAUERWERK IST BIS U.K. KELLERFENSTERSTURZ ZU VERPUTZEN. DADURCH BLEIBT EINE SICHTBARE SOCKELFLÄCHE VON MAX. 85 cm.
SOCKELGESTALTUNG: DIE SOCKELFLÄCHEN SIND ZU VERPUTZEN UND IN PASSENDER FARBE ZUM AUSSENPUTZ ZU HALTEN.

B) ENTWÄSSERUNG: DIE ENTWÄSSERUNG IST AM MISCHWASSERNETZ DER GEMEINDE ANZUSCHLIESSEN, WOBEI DIE SCHMUTZWÄSSER VORERST ÜBER EIN 3-KAMMERGRUBE DIN 4261 ZU KLÄREN SIND.

C) NEBENANLAGEN: WERDEN ZULÄSSIGE KLEINSIEDLUNGEN ODER NEBENERWERBSSTELLEN ERRICHTET, SO SIND DIE KLEINTIERSTÄLLE IN DER VERBREITERUNG DER GARAGEN EINZURICHTEN, ODER AN STELLE DER GARAGEN. DÜNGER- UND JAUCHEGRUBEN SIND SO ANZULEGEN, DASS SIE VON DER STRASSE NICHT EINSEHEN SIND.

D) VORGÄRTEN: DIE VORGÄRTEN SIND MIT RASENFLÄCHEN ZU VERSEHEN. STRÄUCHER UND BLUMENBEETE DÜRFEN NICHT MEHR ALS 30% DER VORGARTENFLÄCHE ANGELEGT WERDEN.

E) EINFRIEDUNGEN:
ZUR STRASSE: JÄGERZÄUNE BIS MAX. 80 cm HÖHE.
ZUM NACHBARN: MASCHENDRAHTZÄUNE MIT MAX. 1,00 m GESAMTHÖHE. BETONSOCKEL SIND BIS MAX. 20 cm HÖHE ÜBER O.K.E. ZULÄSSIG. ALS ZAUNPFÄLE DÜRFEN NUR STAHLROHRE VERWANDT WERDEN. (KEINE BETONPFÄHLE) DER MASCHENDRAHT IST IN GRÜN ODER VERZINKT ZULÄSSIG.
JEDER GRUNDSTÜCKSERWERBER IST ZUR EINFRIEDUNG SEINES GRUNDSTÜCKES INNERHALB VON 2 JAHREN NACH BEZUGSFERTIGSTELLUNG VERPFLICHTET.
DIE GRUNDSTÜCKE NÖRDLICH DER STRASSE SIND RECHTS SOWIE VORN UND HINTEN EINZUFRIEDEN. DIE GRUNDSTÜCKE SÜDLICH DER STRASSE SIND LINKS UND VORN EINZUFRIEDEN.

F) KARTENGRUNDLAGE:
NEUKARTIERUNG DER FLURSTÜCKE 622–635 AUF GRUND VON FORTFÜHRUNGSVERMESSUNGEN, DER ÜBRIGE DARGESTELLTE TEIL BERUHT AUF EINER VERGRÖSSERUNG DER IM JAHRE 1876 IM M. 1:2500 HERGESTELLTEN UND BIS HEUTE FORTGEFÜHRTEN KATASTERKARTE (SEPARATIONSKARTE)

9/5

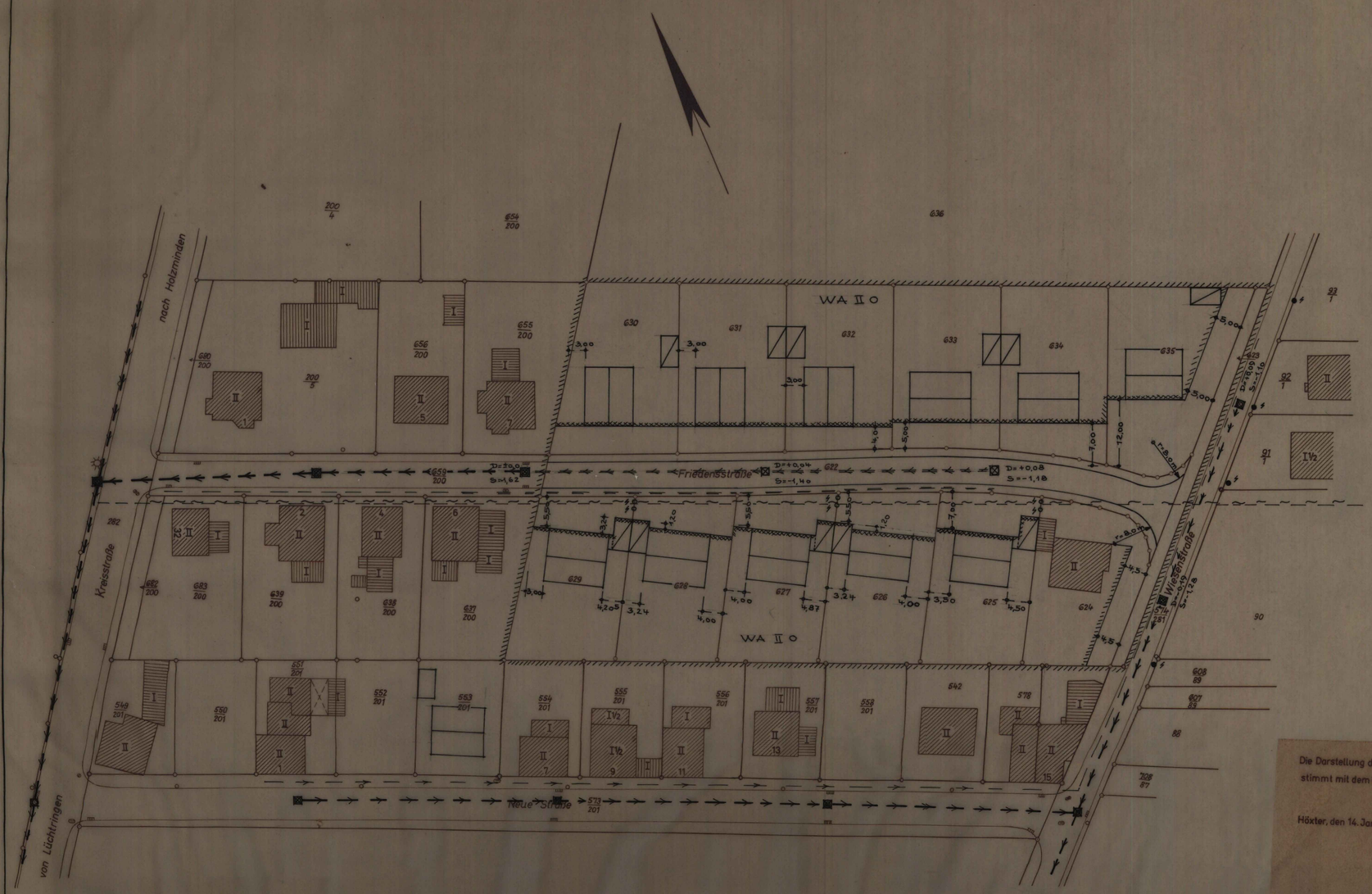

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein.

Höxter, den 14. Jan. 1966

Demme
Kreisobervermessungsrat

GEMEINDE LÜCHTRINGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

FRIEDENSSTRASSE

OFFENLEGUNGSAUSFERTIGUNG:

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS EINEM PLAN OHNE TEXTTEIL

MASSSTAB: 1:500

GEMARKUNG: LÜCHTRINGEN
FLUR NR. 2 II

GEBÄUDEBESTAND

STAND AM 7.1.1965

- WOHNGEBÄUDE MIT GESCHOSSZAHL U. HAUSN.
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE MIT GESCHOSSZAHL
- GARAGENGEBÄUDE

ANGABE DER DACHFORM
S = SATTELDACH
W = WALMDACH
KW = KRÜPPELWALMDACH
P = PULTDACH

GRENZEN

- PLANUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE ALS EIGENTUMSGRENZE VORHANDEN
- FLURSTÜCKSGRENZE VORGESCHL.
- STRASSENBEGRENZUNG VORHAND.
- " GEPLANT
- BAULINIE (§23(2) BAU N. VO)
- BAUGRENZE (§ 23(3) BAU N. VO)

VERKEHRSFLÄCHEN

VORH. GEPL.
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- BORDSTEINKANTE
- GEHWEG BZW. BÜRGERSTEIG

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN UND VORGÄRTEN
- WASSERFLÄCHEN

BAUFLÄCHEN

- ZWEIGESCHOSSIGE GEBÄUDE
- VERBINDLICHE STELLUNG ZUR STRASSE
- GARAGEN

VERSORGUNGSANL.

VORH. GEPL.
- WASSERLEITUNG
- STRASSENKANAL FÜR OBERWASSER UND GEKLÄRTE ABWÄSSER
- KANALSCHÄCHTE
- SINKKASTEN
- E. OBERLEITUNGSMASTEN
- GESETZLICHE ÜBERSCHWEMMUNGSGRENZE

HÖHENANGABEN

HÖHENSCHICHTLINIEN SIND IM PLAN NICHT EINGETRAGEN. DAS GELÄNDE IST PLANEBEN. DURCH MESSUNGSKONTROLLEN WURDE EIN MAX. HÖHENUNTERSCHIED VON 32 cm FESTGESTELLT.

ÄNDERUNGEN

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF EINWENDUNGEN DURCH:

BAUGEBIETE

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	BAUMASSENZAHL	BAUWEISE
	Z	GRZ	GFZ	BMZ	
WA II O ALLGEMEINES WOHNGEBIET	II	0,4	0,7	–	OFFEN

DER RAT DER GEMEINDE LÜCHTRINGEN HAT AM 16. Juli 1965 NACH § 10 B.BAU.G. VOM 23.6.1960 (BGBL. I. S. 341) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
LÜCHTRINGEN, DEN 16.7.1965
DER BÜRGERMEISTER:
RATSMITGLIED:

DIESER PLAN IST ENTWORFEN UND ANGEFERTIGT:
BREUKHAUSEN, IM JANUAR 65
DER ARCHITEKT:
Brukelus

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN VOM: WIRD BESCHEINIGT.
LÜCHTRINGEN, DEN
DER BÜRGERMEISTER:
RATSMITGLIED:

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(4) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 JULI 1960 – BGBL. I S. 341 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM: 27. Nov. 1964 AUFGESTELLT WORDEN.
LÜCHTRINGEN, DEN 1. FEBR. 1965
DER BÜRGERMEISTER:
RATSMITGLIED:

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHL. DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM: 23.2.1965 BIS: 23.3.1965 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
LÜCHTRINGEN, DEN 24.3.1965
DER BÜRGERMEISTER:
RATSMITGLIED:

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM: 20.6.66 GENEHMIGT WORDEN.
DETMOLD, DEN 20.6.66
AZ. 34.30.11 – 08/1.15
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT:
IM AUFTRAGE:

DIESER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN ~~HAT~~ liegt GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM: 23.6.1960 AB: 8.7.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM: 18.7.66 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
LÜCHTRINGEN, DEN 8.7.66
DER BÜRGERMEISTER:
RATSMITGLIED: